

**Beschlussempfehlung**

Ausschuss  
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz  
und Landesentwicklung

Hannover, den 27.05.2015

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/3000

Berichtersteller: Abg. Hermann Grupe (FDP)  
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Hermann Grupe  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/3000

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Land-  
wirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
über das Halten von Hunden**

Artikel 1

§ 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes  
über das Halten von Hunden vom 26. Mai 2011 (Nds.  
GVBl. S. 130, 184) wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Die Beauftragte ist befugt, Kosten nach dem  
Verwaltungskostenrecht im eigenen Namen und  
in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts  
zu erheben.“

2. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011  
in Kraft.

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
über das Halten von Hunden**

Artikel 1

§ 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes  
über das Halten von Hunden vom 26. Mai 2011 (Nds.  
GVBl. S. 130, 184) wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Die Beauftragte ist befugt, **in entsprechender  
Anwendung des Niedersächsischen Verwal-  
tungskostengesetzes und der aufgrund des  
Niedersächsischen Verwaltungskostenge-  
setzes erlassenen Rechtsvorschriften** im ei-  
genen Namen und in den Handlungsformen des  
öffentlichen Rechts Kosten zu erheben.“

2. *unverändert*

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli **2013**  
in Kraft.